
10. Öffentlichkeitsveranstaltung

Block A „Neues am Bau“

TOP 1 Informationen zur Gesamtausgabe
der VOB/B - Ausgabe 2016

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B - VOB/ B

Rechtsanwalt Wolfgang Junghenn

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Lehrbeauftragter für Bauvertragsrecht an der Hochschule München (FH)

Rechtsanwälte Dr. Kainz & Partner

Übersicht

A. Grundlage

BAnz S. 70- 71 vom 19.01.2016

B. Rechtsquellen

Art. 71 und 73 Richtlinie 2014/24/EU

C. Änderungen

§ 4 Abs. 8 Nr. 3; § 8 Abs. 4 und 5

§ 4 Abs. 7, 8 Nr. 1; § 5 Abs. 4; § 8 Abs. 3 und 4

D. Folgerungen für die Praxis

Übersicht

A. Grundlage

BAnz S. 70- 71 vom 19.01.2016

B. Rechtsquellen

Art. 71 und 73 Richtlinie 2014/24/EU

C. Änderungen

§ 4 Abs. 8 Nr. 3; § 8 Abs. 4 und 5

§ 4 Abs. 7, 8 Nr. 1; § 5 Abs. 4; § 8 Abs. 3 und 4

D. Folgerungen für die Praxis

Grundlage

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B)

Hinweise für die VOB/B 2016

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe in deutsches Recht hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) Änderungen der VOB/B beschlossen, um neben der Umsetzung der vergaberechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/24/EU in deutsches Vergaberecht auch die vertragsrechtlichen Vorschriften der Artikel 71 und 73 der Richtlinie 2014/24/EU in die VOB/B aufzunehmen.

„Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU ... auch die vertragsrechtlichen Vorschriften der Artikel 71 und 73 der RiLi 2014/24/EU in die VOB/B aufzunehmen.“

Übersicht

A. Grundlage

BAnz S. 70- 71 vom 19.01.2016

B. Rechtsquellen

Art. 71 und 73 Richtlinie 2014/24/EU

C. Änderungen

§ 4 Abs. 8 Nr. 3; § 8 Abs. 4 und 5

§ 4 Abs. 7, 8 Nr. 1; § 5 Abs. 4; § 8 Abs. 3 und 4

D. Folgerungen für die Praxis

Rechtsquellen

Art. 71 2014/24/EU

Vergabe von Unteraufträgen

(5) Im Fall von Bauaufträgen und in Bezug auf Dienstleistungen, die in einer Einrichtung des öffentlichen Auftraggebers unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, schreibt der öffentliche Auftraggeber vor, dass der Hauptauftragnehmer ihm nach der Vergabe des Auftrags und spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer, die an diesen Bau- oder Dienstleistungen beteiligt sind, mitteilt, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass der Hauptauftragnehmer ihm alle Änderungen dieser Angaben während der Dauer des Auftrags sowie die erforderlichen Informationen in Bezug auf alle neuen Unterauftragnehmer, die in der Folge an diesen Bau- oder Dienstleistungen beteiligt werden, mitteilt.

Rechtsquellen

Art. 73 2014/24/EU

Kündigung von Aufträgen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber zumindest unter den folgenden Umständen und unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Recht festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, wenn:

- b) der Auftragnehmer erfüllte zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung einen der in Artikel 57 Absatz 1 genannten Tatbestände und hätte daher vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen;

Rechtsquellen

Art. 73 2014/24/EU

Kündigung von Aufträgen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber zumindest unter den folgenden Umständen und unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Recht festgelegt sind, über die Möglichkeit verfügen, einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, wenn:

- c) der Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Artikel 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Rechtsquellen

§ 133 GWB

Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen

Abs. 1: ... **können** öffentliche Auftraggeber ... während der Vertragslaufzeit **kündigen**, wenn Nr. 2. zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung **ein zwingender Ausschlussgrund nach §123 Abs. 1 bis 4 vorlag** ...

Rechtsquellen

§ 123 GWB

Zwingende Ausschlussgründe

Abs. 1: Ö... AG ... schließen ... aus, wenn ...
Person ... rechtskräftig verurteilt oder gg das
Unternehmen eine Geldbuße ... rechtskräftig
festgesetzt worden ist wg ... Straftat nach:

Nr. 1 bis 10: **[diverse Straftatbestände]**

Abs. 4: Verpflichtung ... Zahlung ... Steuern,
Abgaben + Beiträgen SozVerg nicht nachgek...

Übersicht

A. Grundlage

BAnz S. 70- 71 vom 19.01.2016

B. Rechtsquellen

Art. 71 und 73 Richtlinie 2014/24/EU

C. Änderungen

§ 4 Abs. 8 Nr. 3; § 8 Abs. 4 und 5

§ 4 Abs. 7, 8 Nr. 1; § 5 Abs. 4; § 8 Abs. 3 und 4

D. Folgerungen für die Praxis

Änderungen

§ 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B

3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.

Änderungen

§ 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

- (4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen,
1. wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. **Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.**

[= Beschränkung auf den in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung]

...

Änderungen

§ 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen,

...

2. sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde,

a) wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend. ...

Änderungen

§ 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

- (4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, ...
2. sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde, ...
- b) bei wesentlicher Änderung des Vertrages oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der EU durch den EuGH [nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen]...**

Änderungen

§ 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

- (4) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, ...
2. sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde, ...
- b) ... Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Abs. 5 abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien bleiben unberührt..**

Änderungen

§ 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

(5) Sofern der Auftragnehmer die Leistung, ungeachtet des Anwendungsbereichs des 4. Teils des GWB, ganz oder teilweise an Nachunternehmer weitervergeben hat, steht auch ihm das Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b zu, wenn ...

Änderungen

§ 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

(5) ... wenn der ihn als Auftragnehmer verpflichtende Vertrag (Hauptauftrag) gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b gekündigt wurde. Entsprechendes gilt für jeden Auftraggeber der Nachunternehmerkette, sofern sein jeweiliger Auftraggeber den Vertrag gemäß Satz 1 gekündigt hat.

Änderungen

§ 4 Abs. 7, 8 Nr. 1; § 5 Abs. 4; § 8 Abs. 3 + 4

bisher

~~... den Auftrag entziehe/ Auftragsentziehung~~

zukünftig

... den Vertrag kündigen werde/ Kündigung.

Übersicht

A. Grundlage

BAnz S. 70- 71 vom 19.01.2016

B. Rechtsquellen

Art. 71 und 73 Richtlinie 2014/24/EU

C. Änderungen

§ 4 Abs. 8 Nr. 3; § 8 Abs. 4 und 5

§ 4 Abs. 7, 8 Nr. 1; § 5 Abs. 4; § 8 Abs. 3 und 4

D. Folgerungen für die Praxis

Folgerungen für die Praxis

Begriffsänderung

→ zukünftig

„... den Vertrag kündigen werde/ Kündigung.“

⇒ **Keine** Konsequenz für die Praxis

Folgerungen für die Praxis

Erweiterung der Kündigungsgründe um § 8 Abs. 4 und 5 VOB/B

bisher

⇒ nur ao Kü „*bei einer Abrede aus Anlass der Vergabe*“

zukünftig

⇒ Erweiterung wg. **Straftatbeständen/ Steuern/ Soz.abgaben**

⇒ **Konsequenzen für die Nachunternehmer**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

